

Wissenswertes

für die Feuerwehr und den Feuerwehrverein

Juni 2023



Inhalt

1. Vereinsrecht	3
2. Satzung/Geschäftsordnung	6
3. Der Vorstand des Vereins	8
4. Die Vereinsmitglieder	10
5. Abstimmungen/Wahlen/Beschlüsse	13
6. Vereinsversammlungen/-veranstaltungen	15
7. Haftung und Versicherungsschutz im Verein	18
8. Steuern im Verein	28
9. Gemeinnützigkeit	31
10. Spenden/Sponsoring	36
11. Aufwandsentschädigung	41
12. Muster/Vordrucke/Formulare - Vereinsrecht	53
13. Muster/Vordrucke/Formulare - Steuerrecht	53
14. Gesetzestexte/Rechtsvorschriften	54

Vereinsrecht

Geltende Rechtsnormen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Grundgesetz (Art. 9 Vereinigungsfreih.; Art. 8 Versammlungsfreih.)

Begriff

Ein Verein ist ein freiwilliger, auf eine gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Voraussetzungen

- Führen eines Gesamtnamens
- Bestand des Vereins vom Wechsel der Mitglieder unabhängig
- Körperschaftlich organisiert
- Satzung
- Vertretung durch einen Vorstand
- Beteiligung der Mitglieder durch Beschlussfassung

Feuerwehrvereine sind nach dem Gesetz so genannte Idealvereine, da ihr Hauptzweck die Verfolgung eines ideellen Ziels ist. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also nicht auf eine Gewinnerzielung gerichtet.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

Eines der umstrittensten Themen ist immer wieder die Frage, ob sich der Verein in einen e.V. umwandeln und ins Vereinsregister eintragen lassen soll.

Die Praxis zeigt, dass bei den Feuerwehrvereinen eine erhebliche Unsicherheit darüber besteht, ob und vor allem warum der Verein in einen eingetragenen Verein umgewandelt und ins Vereinsregister eingetragen werden soll.

Beim Für und Wieder kommen im Allgemeinen immer eine Reihe falscher Argumente. So heißt es z.B., dass nur ein eingetragener Verein gemeinnützig sein kann. Dies ist jedoch ebenso falsch wie die Meinung, dass die Eintragung mit hohen Kosten verbunden ist.

Bei der Abwägung, ob sich der Verein in einen e.V. umwandeln soll, muss man sich vor Augen halten, dass der nicht eingetragene Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht rechtsfähig ist, also als Verein selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Auswirkungen hat dies vor allem im Bereich der Haftung für die Erfüllung von Verträgen und auch für Schulden. Hier gilt, dass jeder, der in irgendeiner Form für den Verein handelt, einem Dritten gegenüber für die Erfüllung einer Verbindlichkeit persönlich und unbeschränkt, also auch mit seinem gesamten Privatvermögen, haftet. Dies ist nicht auf den Vorsitzenden oder den Vorstand des Vereins beschränkt, sondern betrifft alle Vereinsmitglieder, die im Namen des Vereins oder des Vorstands handeln.

Beispiele

Der Vorsitzende beschafft eine Uniform.

Der Kassier kauft ein Computerprogramm für die Kassenverwaltung.

Der Schriftführer kauft für den Verein Kopierpapier.

Ein Vereinsmitglied eines Festausschusses bestellt für das Fest Essen und Getränke.

Hier wird zwar für den Verein eine Vereinstätigkeit ausgeführt, da der nicht eingetragene Verein aber keine Rechtsfähigkeit besitzt, haftet in allen Beispielsfällen neben dem Verein derjenige, der einen Vertrag schließt, persönlich für die Erfüllung des Vertrages.

Um diese Haftungsrisiken zu vermeiden ist die Umwandlung in einen eingetragenen Verein empfehlenswert. Ganz abgesehen davon wird bei einer Eintragung die Satzung des Vereins vom Gericht überprüft, was die Gefahr von unzulässigen oder fehlerhaften Satzungsbestimmungen ausschließt und somit eine sichere Vereinsarbeit auf der Basis einer fehlerfreien Satzung gewährleistet.

Der wichtigste Vorteil ist also, dass der Verein dem Vereinsrecht unterliegt und eigenes Vereinsvermögen und Grundbesitz erwerben kann. Die Haftung des Vereins ist somit auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Weiterhin gelten die Handlungen der gesetzlichen Vertreter des Vereins als solche des Vereins und Sie haften nur im Ausnahmefall persönlich. Beim nichtrechtsfähigen Verein haften die Vorstandsmitglieder hingegen nicht nur mit dem Vereinsvermögen, sondern persönlich (mit dem Privatvermögen) und gesamtschuldnerisch.

Ein weiterer Vorteil des e.V. ist, dass Ihr Verein unter seinem Namen klagen oder verklagt werden kann, während bei einem Nichtrechtsfähigen nicht der Verein unter seinem Namen sondern nur die einzelnen Vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich unter ihren Namen klagen oder verklagt werden können.

Die Umwandlung in einen eingetragenen Verein ist weder besonders schwierig, noch ist sie mit hohen Kosten verbunden. Gerichtskosten und Notargebühren überschreiten bei der Ersteintragung selten den Betrag von 100 EUR; im Vergleich zum möglichen Haftungsrisiko ein wirklich geringer Betrag. Ist der Verein bereits als gemeinnützig anerkannt, kann die Eintragung sogar gerichtskostenfrei sein. Was natürlich gemacht werden muss, ist eine gründliche Überarbeitung und Änderung der bestehenden Satzung.

Beim eingetragenen Verein muss die Satzung nach § 57 BGB

- den Namen des Vereins,
- den Hinweis, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll,
- den Sitz des Vereins nach § 24 BGB,
- den Zweck des Vereins,

und nach § 58 BGB

- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
- eine eventuelle Beitragspflicht,
- Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands,
- Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Bestimmungen über die Form und Protokollierung von Beschlüssen

enthalten.

Formulierungshilfen sind in der Mustersatzung (siehe Seite 53) enthalten.

Bevor über die Änderung der Satzung in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird, sollte die Satzung auch dem/der zuständigen Rechtspfleger(in) beim Amtsgericht mit der Bitte um eine Vorabprüfung vorgelegt werden. In aller Regel besteht die Bereitschaft, die Satzung durchzusehen und sie zu prüfen. Dies erspart möglicherweise eine spätere Zurückweisung des Eintragungsantrags. Gleiches gilt für eine Rücksprache mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter(in) beim Finanzamt.

Wenn die Umwandlung in einen eingetragenen Verein beschlossen und die Satzung entsprechend geändert wurde, folgt als nächster Schritt die Beantragung der Eintragung beim dem Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Verein seinen Sitz hat.

Der Antrag muss durch den Vorstand gestellt werden und hat zu enthalten:

- Ort, Datum und Name des gegründeten Vereins
- Namen und Adressen der gewählten Vorstandsmitglieder
- Die notariell beglaubigten Unterschriften aller Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Außerdem muss dem Antrag das Original und eine Kopie der Satzung sowie eine Kopie des Protokolls der Gründungs- bzw. Umwandlungsversammlung beigefügt werden. Die Satzung muss nach § 59 BGB von mindestens 7 Vereinsmitgliedern unterschrieben sein und das Datum ihrer Errichtung enthalten.

Eingetragen wird in das Vereinsregister:

- Name und Sitz des Vereins mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“
- Tag der Errichtung der Satzung
- Mitglieder des Vorstands und deren Vertretungsmacht

Mit der Eintragung, die in der Praxis etwa 6 Wochen dauert, erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit; Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung wirksam.

- den Namen des Vereins

Der Vereinsname muss sich von allen Namen anderer eingetragener Vereine am Ort unterscheiden. Vereine von Stadtteilfeuerwehren können daher nicht alle den Namen der Stadt führen.

- den Sitz des Vereins

Ort, den die Satzung für gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten bestimmt. Dies kann die Anschrift des Feuerwehrhauses sein, aber z.B. auch der Wohnsitz des Vorsitzenden oder der Ort der Verwaltung. Angegeben werden muss aber ein bestimmter Ort. Eine Bestimmung, nach der der Sitz des Vereins der Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden ist, wäre demnach ungültig. Auch darf der Sitz nicht außerhalb des Einzugsbereichs des Vereins liegen.

Zusätzliche Voraussetzungen bei Satzungen eingetragener Vereine, § 58 BGB:

- Angabe, dass der Verein eingetragen werden soll
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- Bestimmungen, ob und welche Beiträge zu leisten sind und von wem
- Zusammensetzung des Vorstands
- Voraussetzung der Einberufung der Mitgliederversammlung
- Bestimmung über die Protokollierung von Beschlüssen
- Tag der Errichtung der Satzung
- Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Satzungsänderung

Satzungsänderung ist jede inhaltliche und / oder sprachliche Änderung der bestehenden Satzung, also jede Änderung oder Ergänzung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, des Wortlauts, der Schreibweise, der Zeichensetzung.

Checkliste

- Absprache mit Registergericht und ggf. Finanzamt
- Form- und fristgerechte Einladung
- Ankündigung in der Tagesordnung
- Beschlussfassung gemäß Satzung oder nach § 33 Abs. 1 BGB
- Protokollierung
- Eintragung

Achtung!

Mit Ablauf der Amtszeit erlischt das Amt automatisch. Es muss also unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verein nicht handlungsunfähig wird, mit anderen Worten, dass rechtzeitig eine Mitgliederversammlung abgehalten wird.

Beispiel

Der Vorsitzende wird am 10. Januar 2008 für sechs Jahre gewählt. Sein Amt erlischt somit mit Ablauf des 9. Januar 2014 automatisch und endgültig. Findet also am 9. Januar 2014 keine Mitgliederversammlung statt, ist der Verein ab dem 10. Januar 2014 handlungsunfähig.

Um dies zu verhindern, sollte die Satzung regeln, dass der Vorstand über die Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt bleibt. Die Vereinsmitglieder müssen bei dieser Regelung nicht befürchten, dass der Vorstand in unzulässiger Weise seine Amtszeit verlängert, in dem er die Einberufung der Mitgliederversammlung hinauszögert, da die Mitglieder dann nach § 37 BGB selbst für die Einberufung der Versammlung sorgen können.

Vertretungsmacht und Haftung für Rechtsgeschäfte beim eingetragenen Verein

Wie wichtig es für den Vorsitzenden eines eingetragenen Vereins ist, den Rahmen seiner Vertretungsmacht und Vertretungsbefugnis zu kennen, zeigt sich in der Praxis immer wieder. Sieht beispielsweise die Satzung vor, dass der Verein von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten wird, müssen auch beide Vorstände oder zwei Vorstandsmitglieder handeln.

Gleiches gilt, wenn die Vertretungsmacht auf Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe (z.B. 1.000 EUR) beschränkt ist. Der Vorsitzende darf dann eben nur Verpflichtungen bis zur satzungsmäßig festgelegten Höchstgrenze eingehen. Hält sich der Vorsitzende nicht an die in der Satzung geregelte Vertretungsbefugnis, kommen wirksame Rechtsgeschäfte (Verträge) mit dem Verein nicht zustande.

Vielmehr haftet der Vorsitzende dann persönlich und mit seinem gesamten Privatvermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeit und macht sich unter Umständen auch schadensersatzpflichtig. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Vertrag für den Verein vorteilhaft gewesen ist und das Rechtsgeschäft im Interesse des Vereins lag.

Beispiel

Der Feuerwehrverein beabsichtigt schon lange, eine Digitalkamera zu kaufen. In der Vereinssatzung ist festgelegt, dass der Vorsitzende für Rechtsgeschäfte über 500 EUR die Zustimmung der Vorstandschaft benötigt. Eines Tages entdeckt der Vorsitzende in einem Prospekt ein besonders günstiges Angebot für eine Kamera, die von 800 EUR auf 600 EUR herabgesetzt ist. Da die nächste Vorstandssitzung erst in einigen Wochen stattfindet, kauft der Vorsitzende diese Kamera für 600 EUR. Bei der nächsten Sitzung beruft sich ein Vorstandsmitglied auf die fehlende Vertretungsmacht.

Unabhängig davon, dass es sich um ein günstiges Angebot gehandelt hat und der Verein eine Kamera anschaffen wollte, ist der Kaufvertrag mit dem Feuerwehrverein nicht wirksam zustande gekommen, da der Vorsitzende seine Vertretungsmacht überschritten hat. Der Verein wird aus diesem Kaufvertrag weder berechtigt noch verpflichtet. Als Folge hieraus ist allein der Vorsitzende verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen.

Für den Vorsitzenden ist es daher unerlässlich, die Bestimmungen „seiner“ Vereinssatzung über die Vertretung des Vereins zu kennen und sich hieran zu halten.

Die Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft

Das Recht, einen Verein zu gründen und Mitglied in einem Verein zu sein, ist grundgesetzlich geschützt. Nach Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Diese Grundrechte gelten allerdings nicht uneingeschränkt. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die gegen das Strafgesetz verstoßen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wenden, sind verboten.

Auf der Grundlage der Satzung, die als Verfassung des Vereins anzusehen ist, sind Vereinsmitglieder alle Personen, die dem Verein angehören, sich durch ihre Mitgliedschaft den satzungsmäßigen Regeln unterordnen und Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten erwerben. Die Satzung muss diese Personen nicht ausdrücklich als Mitglieder bezeichnen. Die Mitgliedsstellung entsteht kraft Zugehörigkeit, so dass im Feuerwehrverein die aktiven, wie die passiven Mitglieder, die fördernden Mitglieder und selbstverständlich auch die Ehrenmitglieder „vollwertige“ Vereinsmitglieder mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten sind.

Die Satzung eines eingetragenen Vereins muss Bestimmungen über den Eintritt der Mitglieder enthalten. Zu empfehlen ist, einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu verlangen. Auch sollte man in der Satzung festlegen, dass über die Aufnahme der Vorstand entscheidet, da ansonsten diese Befugnis der Mitgliederversammlung zusteht.

Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Verein besteht grundsätzlich nicht. Die Rechtsprechung macht hiervon nur eine Ausnahme bei Vereinen mit Monopolstellungen oder wenn die Ablehnung der Aufnahme gegen die guten Sitten verstoßen würde.

Wichtig!

Der Vereinsbeitritt ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein gegenseitiger Vertrag zwischen dem Eintretenden und dem Verein. Neben dem Aufnahmeantrag ist daher immer die ausdrückliche Erklärung des Vereins über die Zustimmung zur Aufnahme erforderlich. Wenn die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt (z.B. die Aushändigung der Satzung) ist diese Zustimmungserklärung grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nur begründet werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Ansonsten kann eine Begründung unterbleiben. Das Recht auf einen Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu und kann auch durch die Satzung nicht eingeschränkt werden. Im eigenen Interesse des Vereins sollte aber immer eine schriftliche Austrittserklärung verlangt werden.

Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich. Sie kann weder übertragen noch vererbt werden und endet mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Austritt aus dem Verein. Dieses Recht kann auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich in begrenztem Umfang eingeschränkt werden. Zulässig wäre es z.B., angemessene Kündigungsfristen festzulegen oder zu bestimmen, dass der Austritt erst zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam wird. Schließlich wird die Mitgliedschaft auch durch den Ausschluss aus dem Verein beendet. Hierzu sollte in der Satzung auf jeden Fall eine entsprechende Regelung vorhanden sein.

Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Dies gilt auch für die Mitgliederpflichten, soweit sie nicht bereits vor dem Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses fällig geworden sind. Bereits fällige Mitgliedsbeiträge müssen also auch noch nach einem Austritt bezahlt werden. Die Beitragspflicht entfällt nur für die Zukunft.

Die Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Pflichten der Vereinsmitglieder können nur in der Satzung begründet werden. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die jeweilige Satzung an.

Es kommt nicht darauf an, ob das Mitglied den Inhalt der Satzung tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Vielmehr genügt hier die Möglichkeit zur Kenntnisnahme.

Mitglieder erklären aufgrund ihres Beitritts, den Vereinszweck unterstützen und fördern zu wollen. Hieraus ergibt sich eine Loyalitätspflicht gegenüber dem Verein. Die Vereinsmitglieder haben jedes vereinsschädigende Verhalten zu unterlassen!

Zu den Pflichten gehören auch die Bereitschaft zur Übernahme geringfügiger Dienstleistungen und die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern. Und schließlich sind die Vereinsmitglieder natürlich verpflichtet, Beiträge pünktlich und vollständig zu entrichten, wenn dies in der Satzung so festgelegt ist.

Verletzen Vereinsmitglieder diese Mitgliederpflichten, können dafür die in der Satzung vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Ist hierzu in der Satzung nichts geregelt, kann auch nach dem BGB eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung bzw. Ausschluss nach vorheriger Abmahnung in Betracht kommen.

Die Rechte der Vereinsmitglieder

Auch die Rechte der Vereinsmitglieder können in der Satzung festgelegt werden. Als Mitgliederrechte sind zu nennen:

- Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht
- Aktives und passives Wahlrecht
- Wahrnehmung von Minderheitenrechten (z.B. auf Einberufung einer Mitgliederversammlung)
- Recht auf Ergänzung der Tagesordnung
- Recht auf Gehör
- Recht auf Austritt aus dem Verein
- Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen
- Gewährung von Vergünstigungen
- Recht auf Beteiligung an Vereinsveranstaltungen

Die Mitgliedschaft Minderjähriger

Das BGB, das für jeden Verein zur Anwendung kommt, unterscheidet zwischen drei Altersgruppen:

Bis zum 7. Lebensjahr

Zwischen dem 0. und dem 7. Lebensjahr gilt ein Jugendlicher als geschäftsunfähig (§ 104 Abs.1 BGB). Alle abgegebenen Willenserklärungen des Minderjährigen sind somit nichtig (§ 105 Abs.1 BGB). Er selbst kann daher nicht wirksam Rechtsgeschäfte abschließen, sondern seine gesetzlichen Vertreter müssen für ihn handeln.

Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr

Wer das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt als beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Diese Jugendlichen können Rechtsgeschäfte eingehen. Ihre Willenserklärungen sind wirksam, wenn das Rechtsgeschäft einen lediglich rechtlichen Vorteil für diese Jugendlichen darstellt (z.B. Schenkung an den Jugendlichen).

Jedoch sind die meisten Rechtsgeschäfte, die ein Jugendlicher eingeht, auch immer mit einem rechtlichen Nachteil verbunden. So z.B. grundsätzlich alle gegenseitigen Verträge (Mitgliedschaftsvertrag mit dem Verein). Da das Minderjährigenrecht vom Grundsatz bestimmt wird, den Jugendlichen vor sich selbst und auch vor anderen zu schützen, bedarf der Minderjährige beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen rechtlichen Nachteil beinhalten, zu deren Wirksamkeit daher immer der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) seines gesetzlichen Vertreters

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Laut § 2 BGB tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Mit Erreichung der Volljährigkeit ist ein Mensch voll geschäftsfähig.

Wichtig!

Bei der Mitgliedschaft Minderjähriger ist zu beachten, dass Eintrittserklärung und Austrittserklärung immer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Dies wird in der Praxis zumindest bei der Austrittserklärung häufig übersehen.

Problematisch ist die Frage, ob Minderjährige ein Stimmrecht haben. Hier finden sich alle Varianten, von keinem Stimmrecht, über Stimmrecht ab 14, ab 16 oder nur bei besonderen Beschlüssen (Wahlen). Es gibt hierzu weder eine gesetzliche Regelung, noch Rechtsprechung, so dass es sich empfiehlt, in der Satzung zu regeln, ob und gegebenenfalls ab welchem Alter Minderjährige stimmberechtigt sind und vor allem, ob sie ihre Stimme selbst oder auch durch ihren gesetzlichen Vertreter abgeben können.

Wichtig!

Ist in der Satzung hierzu nichts geregelt, wird man davon ausgehen müssen, dass Minderjährige in vollen Umfang stimmberechtigt sind.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des BGB lässt sich auch die Frage beantworten, ob und inwieweit ein Minderjähriger ein Vereinsamt übernehmen kann.

Ein Geschäftsunfähiger kann kein Vereinsamt übernehmen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger kann demgegenüber ein Vereinsamt übernehmen, sofern sein gesetzlicher Vertreter hierzu seine Einwilligung erteilt (§§ 106, 107 BGB).

Umstritten ist die Frage, ob die Eltern eines Minderjährigen bei dessen Ausschluss aus dem Verein beteiligt werden müssen. Natürlich ist es möglich, auch Minderjährige, bei Vorliegen der in der Satzung geregelten Voraussetzungen oder aus wichtigem Grund, aus dem Verein auszuschließen. Jedoch wird hierzu die Auffassung vertreten, dass aus Gründen des Minderjährigenschutzes auch die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen vor einem Ausschluss anzuhören sind. Wird dem gesetzlichen Vertreter kein rechtliches Gehör verschafft, so soll hierin ein Verfahrensfehler liegen, der den Ausschluss unwirksam macht.

Abstimmung/Wahlen/Beschlüsse

Abstimmung

Die Art der Abstimmung kann ebenfalls in der Satzung, aber auch durch eine Geschäfts- oder Wahlordnung festgelegt werden.

Fehlt eine solche Bestimmung, so bestimmt der Versammlungsleiter die Art und Weise der Abstimmung. Sie kann mündlich, schriftlich oder per Handzeichen erfolgen. Einen allgemeinen Grundsatz, dass eine Abstimmung geheim durchgeführt werden muss, wenn dies die Mitglieder verlangen, gibt es nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Stimmenthaltungen nur dann zu berücksichtigen, wenn die Satzung dies so vorsieht. Ansonsten werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Mehrheitsregelungen

Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja Stimmen um mindestens eine Stimme größer ist als die Zahl der Nein Stimmen.

Von einer absoluten Mehrheit spricht man, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen auf sich vereinigt.

Eine qualifizierte Mehrheit kann durch die Satzung festgelegt werden (Zweidrittelmehrheit oder Dreiviertelmehrheit). Sie ist gegeben, wenn diese festgelegte Quote erreicht wird.

Bei einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt. Hier kann die Satzung aber vorsehen, dass z.B. die Stimme des Versammlungsleiters oder des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Eine andere Möglichkeit wäre ein Losentscheid.

Wichtig!

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung auf ein anderes Mitglied ist nur zulässig, wenn die Satzung dies zulässt. Entfernt sich ein Mitglied vor einer Abstimmung, zählt dieses Mitglied bei der Abstimmung als nicht (mehr) erschienen, muss also aus der Anwesenheitsliste herausgerechnet werden.

Wahlen

In der Praxis wird bei Wahlen häufig ein Wahlausschuss gebildet. Dies kann problematisch werden, wenn in der Satzung oder der Geschäftsordnung festgelegt ist, dass die Versammlung von einem bestimmten Versammlungsleiter geführt wird. Denn dann muss dieser Versammlungsleiter auch die Wahl leiten, so dass ein Satzungsverstoß vorliegen kann, wenn Wahlen von einem Wahlausschuss durchgeführt werden. Geheilt wird dieser Verstoß nach teilweiser Ansicht der Gerichte dadurch, dass die Mitgliederversammlung nicht widerspricht.

Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Mitglied, also auch von Seiten der Vorstandschaft, des Versammlungsleiters, des Wahlleiters mündlich oder schriftlich gemacht werden.

Wenn die Satzung keine andere Regelung enthält und die Mitgliederversammlung auch nichts anderes beschließt, muss eine Einzelwahl durchgeführt werden. Jedes zu wählende Mitglied ist also in einem eigenen Wahlgang zu wählen.

Bei Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ist auch eine Gesamtwahl möglich, aber nur für gleichrangige Vereinsämter (z.B. zwei stellvertretende Vorsitzende, zwei Kassenprüfer, drei Vertrauensleute).

Wichtig!

Nach Auffassung des BayObLG wird die Bestellung nicht schon mit der Wahl wirksam, sondern erst mit der Annahmeerklärung des Gewählten. Diese Annahme muss ausdrücklich erklärt und im Protokoll vermerkt werden.

Anmerkung zur Protokollführung

Häufig findet sich in der Satzung oder einer Geschäftsordnung die Formulierung, dass das Protokoll vom Schriftführer zu fertigen ist. Diese Formulierung kann dann zu Problemen führen, wenn der Schriftführer z.B. infolge Krankheit oder Urlaub nicht an der Sitzung bzw. Versammlung teilnimmt. Die Protokollführung durch eine andere Person würde nämlich bei dieser Formulierung gegen die Satzung verstoßen.

Um dem aus dem Weg zu gehen, sollte die entsprechende Formulierung möglichst neutral gehalten werden, etwa dahingehend, dass über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen ist, ohne dass dies an eine bestimmte Person geknüpft wird.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist die Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden bei einer Neuwahl. Meist ist in den Satzungen formuliert, dass der Vorsitzende das Protokoll zu unterzeichnen hat. Bei einer Neuwahl stellt sich damit die Frage, ob der alte Amtsinhaber oder der neu gewählte Vorsitzende dies zu tun hat.

Das Amt des bisherigen Vorsitzenden endet mit der Annahmeerklärung durch den neu gewählten Vorsitzenden. Der auscheidende Vorsitzende kann also das Protokoll nicht mehr unterzeichnen. Der neu gewählte Vorsitzende war aber bis zur Wahl nicht im Amt, kann also die vor der Wahl behandelten Punkte der Tagesordnung nicht durch seine Unterschrift wirksam beurkunden.

Es empfiehlt sich damit folgende Formulierung

„Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.“

Beschlussfähigkeit

Nur die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Legt die Satzung besondere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit fest, sollte gleichzeitig geregelt sein, dass bei Beschlussunfähigkeit eine weitere Versammlung einberufen werden kann, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit sollte der Versammlungsleiter immer zu Beginn der Sitzung feststellen. Dies ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, allerdings gibt diese Feststellung den Mitgliedern die Gelegenheit, Einberufungsmängel zu rügen und Einwendungen gegen die Beschlussfähigkeit zu erheben. Wenn sich kein Mitglied gegen diese Feststellung wendet, kann es sich später in aller Regel auf angebliche Mängel nicht mehr berufen.

Vereinsversammlungen/-veranstaltungen

Form und Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung

Nach den §§ 32 Absatz 1, 36 BGB werden Vereinsangelegenheiten grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Jede Vereinssatzung hat nach § 58 Nr. 4 BGB Bestimmungen über die Voraussetzungen der Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Form dieser Einberufung zu enthalten. Maßgebend ist also zunächst die Regelung in der jeweiligen Vereinssatzung. Dies gilt sowohl für die Form der Einberufung, wie auch für die Frist.

1. Form der Einberufung

Die Vereinssatzung kann vorsehen, dass zur Versammlung schriftlich, mündlich (auch fernmündlich) aber auch per Email (wenn die Empfangsmöglichkeit durch alle Mitglieder sichergestellt ist) oder entsprechende Veröffentlichung in der Presse eingeladen wird. Die Form der Einberufung muss aber genau bestimmt sein. Unzulässig, weil zu ungenau wäre daher die Formulierung „Einladung durch die Tagespresse, durch ortsübliche Bekanntmachung, durch Aushang“.

Die Mitglieder müssen auch wissen, wie sie von der Einladung Kenntnis erlangen können. Unzulässig wäre daher auch die Formulierung „Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf sonstige Weise“. Verlangt die Satzung eine schriftliche Einladung, muss diese Einladung vom zuständigen Vereinsorgan an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder (in der Regel also aktive und passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder) ergehen. Eine eigenhändige Unterzeichnung der Einladung ist demgegenüber keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einladung. Wirksam wird die Bekanntmachung der Einladung, wenn sie dem jeweiligen Mitglied zugegangen ist.

Hinweis

Um hier Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte in der Satzung geregelt werden, dass die Versendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte und mitgeteilte Anschrift genügt und dass die Einladung mit Aufgabe bei der Post als bewirkt gilt, selbst wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Zur Form der Einladung gehört die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Veranstaltung und des Gegenstands (= Tagesordnung). Letzteres ist zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit einer Beschlussfassung, soweit die Satzung hiervon nicht eine abweichende Regelung trifft.

2. Frist der Einberufung

Auch hier ist zunächst die Bestimmung der jeweiligen Vereinssatzung maßgebend. Sinn und Zweck der Frist ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich auf die Versammlung vorzubereiten und für sich zu entscheiden, ob sie überhaupt an der Versammlung teilnehmen wollen.

Achtung!

Wird eine satzungsmäßige Frist nicht beachtet, stellt dies einen Mangel der Einberufung dar, der regelmäßig zur Unwirksamkeit gefasster Versammlungsbeschlüsse führt. Grundsätzlich beginnt die Frist nicht schon mit der Absendung der Einladung zu laufen, sondern mit dem Tag, an dem der Brief im Normalfall den Empfänger erreicht.

Hinweis

Da dieser Zeitpunkt möglicherweise schwer feststellbar und bei den Mitgliedern völlig unterschiedlich sein kann, empfiehlt es sich in der Satzung zu regeln, dass zur Wahrung der Frist die Aufgabe der Einladung bei der Post an die dem Verein zuletzt bekannte und mitgeteilte Anschrift genügt. Im Streitfall muss der Verein dann nämlich nur die rechtzeitige Aufgabe bei der Post, nicht aber den Zugang beim Empfänger beweisen.

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel, die nicht auf Branntweinbasis hergestellt sind, ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit erlaubt (dies sind Getränke wie Bier, Wein oder Sekt, also keine Spirituosen).

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) bis 24.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

In Gaststätten dürfen sie sich zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr morgens nicht aufhalten, außer wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) ist der Aufenthalt bis 24.00 Uhr erlaubt.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z.B. auf DVD oder CD) dürfen Jugendlichen ab 16 Jahren in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese für ihre Altersstufe freigegeben sind (Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab 6 Jahren“, „Freigegeben ab 12 Jahren“ oder „Freigegeben ab 16 Jahren“). Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

Versicherungsschutz bei Vereinsveranstaltungen

Eigenschäden

Für eigene Körperschäden der Vereinsmitglieder (z.B. durch Unfälle) besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung der Kommunalen Unfallversicherung (KUVB)! Hier ist der Abschluss einer Unfall-Zusatzversicherung zu empfehlen, die allerdings nur die Vereinsmitglieder umfasst.

Dient jedoch die Veranstaltung im wesentlichen den Zwecken der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (Information der Bevölkerung über die Aufgaben und die Arbeit „ihrer“ Feuerwehr; Nachwuchs- und Mitgliederwerbung) besteht jedoch Versicherungsschutz über die KUVB.

Fremdschäden (Haftpflichtschäden)

Kommunen, die eine Zusatz-Haftpflichtversicherung für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen haben, haben gleichzeitig auch eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrverein. Hier empfiehlt sich, mit der Gemeinde oder im Zweifelsfall mit der Versicherungskammer Bayern Rücksprache zu nehmen, ob eine derartige Versicherung auch tatsächlich abgeschlossen wurde. Besteht diese Versicherung, ist damit in aller Regel auch eine Veranstalterhaftpflicht abgedeckt.

Beispiele für versicherte Tätigkeiten

- Nutzer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke
- Zeltlager, Ausflüge, Freizeiten
- Gesellschaftliche Veranstaltungen und deren Vorbereitung (z.B. Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeier, Karnevalsveranstaltungen)
- Organisation, Vorbereitung und Teilnahme an Festumzügen, Feuerwehrfesten, Fahnenweihen, Vereinsjubiläen etc.
- Wohltätigkeitsveranstaltungen / Spendensammlungen
- Eigenbewirtschaftung von Zelten und sonstigen Veranstaltungen
- Mitgliederwerbung in der Öffentlichkeit / von Haus zu Haus
- Sportliche Wettkämpfe einschließlich des erforderlichen Trainings
- Werbemaßnahmen für Veranstaltungen des Feuerwehrvereins (z.B. Plakatierung, Flugblattverteilung)
- Kassierdienst und Botengänge für den Feuerwehrverein

Gemeinnützigen Zwecken dienender Verein

			wirtschaftliche Betätigung
Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	steuerbegünstigter Zweckbetrieb	„steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“
Verfolgung gemeinnütziger Zweck		Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke	
„Einnahmen z.B.: Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse“	„Einnahmen z.B.: Zinserträge (Bankguthaben), Pacht- und Mieteinnahmen“	„Einnahmen z.B.: Teilnahmegebühren für Ausbildung, Aufgaben der Feuerwehr laut Satzung“	„Einnahmen z.B.: Werbung, evtl. Sponsoring, Inserat in Festzeitschrift, Festveranstaltungen, Tombola, evtl. Feuerwehrausflug, Bewirtschaftung Vereinsgaststätte“
„Ausgaben z.B.: abzuführende Beiträge, Repräsentationskosten, Zuschüsse an Jugend, anteilige Kosten z.B. Bürobedarf, Telefon, Aushilfslöhne für allg. Verwaltungstätigkeiten“	„Ausgaben z.B.: Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag, Ausgaben im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung“	„Ausgaben z.B.: entsprechende Ausgaben in Zusammenhang mit Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke z.B. Betrieb einer Übungsanlage“	„Ausgaben z.B.: entsprechende Ausgaben mit den Einnahmen“
g r u n d s ä t z l i c h			
keine Steuern	„keine Körperschaftssteuer, keine Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 7 %“	„keine Körperschaftssteuer, keine Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 7 %“	„Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 19 %“

Rücklagen

Gemeinnützige Vereine sind verpflichtet ihre Überschüsse zeitnah (spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (für ideelle Satzungszwecke einschließlich steuerbegünstigter Zweckbetriebe).

Sämtliche einem gemeinnützigen Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Begriff Mittel hierunter versteht man:

- ideeller Bereich: vereinnahmte Beiträge, Spenden, Umlagen und Zuschüsse
- Überschüsse aus der Vermögensverwaltung
- Einkünfte aus Zweckbetrieben
- Einkünfte aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, nach Abzug der darauf entfallenden Steuer

Ausnahmen jedoch wenn gesetzlich geregelt (Rücklagenbildung).

Zweckgebundene Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)

sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage:

Voraussetzung ist, dass der Verein ohne die Bildung der Rücklage seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllen kann. Bei der Bildung dieser Rücklage kommt es nicht auf die Herkunft der Mittel an. Der Rücklage dürfen auch zeitnah zu verwendende Mittel wie z.B. Spenden zugeführt werden.

Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins (Körperschaft) zu erhalten, reicht für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung nicht aus (hierfür können die sog. freien Rücklagen gebildet werden). Die Mittel müssen für bestimmte steuerbegünstigte satzungsgemäße Vorhaben (Anschaffungen) angesammelt werden. Es müssen für die Verwirklichung des Projekts konkrete Zeitvorstellungen bestehen – ein unabsehbares Hinausschieben darf nicht gegeben sein.

Besteht jedoch keine konkrete Zeitvorstellung, so ist die Bildung einer solchen Rücklage zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens (Anschaffung des Wirtschaftsguts) glaubhaft und bei finanziellen Verhältnissen der Verein (steuerbegünstigte Körperschaft) in einem angemessenen Zeitraum (3-5 Jahre), Großobjekten auch länger, möglich ist. Sollte in diesem Zeitraum das Vorhaben nicht durchgeführt sein, so wird das Finanzamt die Auflösung der Rücklage in einem angemessenen Zeitraum verlangen.

Freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO)

Bei der Bildung dieser Rücklage sind folgende Höchstbeträge zu berücksichtigen:

- 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung
- 10 % der sonstigen Mittel

Mittel sind:

- Überschuss aus Zweckbetrieben und
- Überschuss aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und
- Bruttoeinnahmen im ideellen Bereich

Fallen insgesamt Verluste aus Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, so mindern diese die Bemessungsgrundlage nicht. Bei nicht ausgeschöpfter Rücklagenbildung ist eine Nachholung in den Folgejahren nicht möglich. Der Verein (steuerbegünstigte Körperschaft) braucht die freie Rücklage während der Dauer ihres Bestehens nicht aufzulösen. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden.

Der Verein (Körperschaft) hat dem Finanzamt im Einzelnen darzulegen, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage vorliegen. Die Rücklagen müssen in der Rechnungslegung – ggf. – in einer Nebenrechnung – gesondert ausgewiesen werden, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen (Rcklg.) zugeführt werden, muss ihre zeitnahe Verwendung durch eine Nebenrechnung = Mittelverwendungsrechnung nachgewiesen werden. In welche Vermögenswerte der Verein (Körperschaft) die Rücklagebeträge anlegt kann der Verein entscheiden, jedoch nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Wird in einem Jahr die Höchstgrenze nicht voll ausgeschöpft, ist eine Nachholung in späteren Jahren nicht zulässig!

Betriebsmittel-Rücklage

Es ist möglich eine sog. Betriebsmittel-Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfs für einen angemessenen Zeitraum (mehrere Monate bis zu einem Jahr) zu bilden.

Rücklagen in der Vermögensverwaltung

1. In der Vermögensverwaltung dürfen (außer Rücklagen nach § 58 Abs. 7 AO) nur Rücklagen für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen (§ 21 EStG) gebildet werden.
2. Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, dass die Maßnahmen notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen und die Durchführung in einem angemessenen Zeitraum stattfinden kann.
3. Die Rücklagenbildung für die Verwendung der Pflege und Erhaltung des Vermögens ist jedoch grundsätzlich nur aus Erträgen bzw. Überschüssen möglich.

Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die Bildung der Rücklagen in einem steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nach Finanzverwaltung zulässig, wenn dies

- bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist,
- ein konkreter Anlass gegeben ist,
- der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt.

Die Gewinne können erst nach deren Versteuerung in eine freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie in eine Zweckerfüllungsrücklage zugeführt werden.

Form der Rücklagen

Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage gegeben sind, hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt in Einzelnen darzulegen. Weiterhin muss die Rücklage in ihrer Rechnungslegung – ggf. in einer Nebenrechnung – gesondert ausweisen, damit eine Kontrolle jederzeit ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Hinweis

Bei Spenden zur Aufstockung des Vermögens, ist die zeitnahe Mittelverwendung nicht erforderlich – diese Zuwendungen dürfen in die zweckgebundene und in die freie Rücklage eingestellt werden. Voraussetzung: aus dem Spendenaufruf der gemeinn. Körperschaft muss hervorgehen, dass es sich um Spenden zur Aufstockung des Vermögens handelt.

Spenden/Sponsoring

Allgemeine Hinweise

Zuwendungen an Mitglieder

Selbstlosigkeit des Vereins:

§ 55 Nr. 1 AO Mittel der Körperschaft nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 55 Nr. 3 AO Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind (zu § 55 Abs. 1 Nr. 10 AEAO).

Dies sind:

- Aufmerksamkeiten (Blumen, Wein, Geschenkkorb) z.B. bei persönlichen Ereignissen des Vereinsmitglieds, wie Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum bis zu einem Betrag von höchstens 40 EUR im Jahr pro Person (Finanzverwaltung Baden-Württemberg).
- Aufmerksamkeiten bei besonderen Anlässen des Vereins. Hierunter fallen unentgeltlich oder verbilligte Bewirtung von Vereinsmitgliedern bei Jahreshauptversammlungen oder bei Weihnachtsfeiern. Weiter die Bezuschussung bei einem Vereinsausflug. In diesen beiden Fällen gilt die Grenze von 40 EUR im Jahr pro Person.

Aufteilung von Aufwendungen

Entstehen der gemeinnützigen Körperschaft Aufwendungen, die sowohl den steuerfreien wie auch den steuerpflichtigen Bereich betreffen, ist wie folgt zu verfahren.

zu § 64 Abs. 1 Nr. 5 AEAO:

Bei so genannten gemischt veranlassten Kosten, die sowohl durch die steuerfreie als auch durch die steuerpflichtige Tätigkeit veranlasst sind, scheidet eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs grundsätzlich aus, wenn sie ihren primären Anlass im steuerfreien Bereich haben.

zu § 64 Abs. 1 Nr. 6 AEAO:

Unabhängig von ihrer primären Veranlassung ist eine anteilige Berücksichtigung von gemischt veranlassten Aufwendungen (einschließlich Absetzung für Abnutzung) als Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dann zulässig, wenn ein objektiver Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen (z.B. nach zeitlichen Gesichtspunkten) auf den ideellen Bereich einschließlich der Zweckbetriebe und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht.

Vorlage der Freistellungsbescheinigung bei Kreditinstituten

Erzielt eine steuerbefreite Körperschaft Kapitalerträge, so ist zu empfehlen die alle drei Jahre vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung der auszahlenden Stelle (i.d.R. Kreditinstitut) vorzulegen, damit keine Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag von den Kapitalerträgen abgezogen wird. Die früher auf Antrag vom Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung wird nicht mehr ausgestellt; die Vorlage der Freistellungsbescheinigung ist zwischenzeitlich ausreichend.

Spenden

Eine Spende ist eine freiwillige Ausgabe, die ohne konkrete Gegenleistung erbracht wird. Für jede Spende ist ein extra Spendenbeleg zeitnah auszufüllen. Spendenbelege sind nur vom Vorstand auszustellen. Spendenbescheinigungen sind nur auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Spenden sind unbedingt in der Buchführung zu erfassen.

Die Spenden sind wie folgt zu unterscheiden:

- Geldspenden
- Sachspenden (Spende muss für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (ideeller Bereich u. Zweckbetrieb)
- Aufwandsersatz
- Mitgliedsbeiträge (sind nur eingeschränkt abziehbar)

Spenden sind nur möglich für den

- ideellen Bereich und
- den Zweckbetrieb.

Beachte

Spenden dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, daher sind für den Bereich der Vermögensverwaltung und Geschäftsbetrieb keine Spenden möglich.

Hinweis

Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200 EUR wird als Nachweis der Bareinzahlungs-Beleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts anerkannt.

Beachte jedoch:

Bei Zuwendungen von diesen Kleinbeträgen an einen gemeinnützigen Verein muss zusätzlich auf einem Beleg des Zahlungsempfängers der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und Angaben über die Freistellung der Körperschaftsteuer aufgedruckt sein. Des Weiteren muss auf diesem Beleg angegeben sein, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Sachspenden

An den Nachweis des Werts der Sachspende werden strenge Anforderungen gestellt:

- aus dem Privatvermögen: Ansatz mit dem gemeinen Wert (d.h. mit dem gewöhnlich im Geschäftsverkehr erzielbaren Veräußerungspreis – sog. Verkehrswert)
= Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer

An den Nachweis des Werts der Sachspende werden dabei strenge Anforderungen gestellt:

- Genaue Bezeichnung, Alter, ursprüngliche Anschaffungskosten des Gegenstandes (Sachspende)
- Aus dem Betriebsvermögen: Ansatz mit dem Teilwert oder wahlweise zum Buchwert (Teilwert = der Wert, den ein Käufer des Betrieb im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Gegenstand bezahlen würde)

Achtung

Zu dem sog. Entnahmewert ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen!! – Gesamtbetrag (Bruttospendenbetrag)

Empfehlung

Bei Ausstellung von Spendenbelegen auf entsprechende Aufzeichnungen achten, wegen Spendenhaftung des Vereins.

Aufwandsspenden

Voraussetzung

Der Spender muss tatsächlich Ausgaben in Geld- oder Sachwerten erbringen (z.B. PKW-Nutzung, Reisekosten, Porto- u. Telefonkosten) Nutzungen und unentgeltliche Leistungen, insbesondere Dienstleistungen sind daher vom Spendenabzug gesetzlich ausgeschlossen.

Der Spender muss einen Rechtsanspruch auf Ersatz von Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten) haben, so dass er die Auszahlung der entsprechenden Beträge tatsächlich verlangen kann. Dieser Anspruch muss entweder durch

- Vertrag (grds. durch schriftliche Vereinbarung) oder
- Satzung oder
- einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist oder,
- eine Vereinsordnung (z.B. Reisekostenordnung), die auf einer Satzungsermächtigung beruht, eingeräumt worden sein, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist.

Nicht ausreichend ist der Anspruch aufgrund einer rückwirkenden Satzungsänderung!!

Der Zuwendende muss auf den Anspruch nachträglich verzichten. Wer von vornherein auf Aufwendungen verzichtet – keine steuerlich abziehbare Spende nach dem Einkommensteuergesetz!!

Die Ersatzansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein. Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, den vereinbarten Kostenerstattungsanspruch zu erfüllen.

Bei dem nachträglichen Verzicht des Aufwandsersatzes handelt es sich um eine Geldspende (keine Spende des Aufwands), es ist erforderlich, dass Geld fließt. In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb als Art der Zuwendung eine „Geldzuwendung“ zu bestätigen. Es ist weiter anzugeben, dass es sich um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

Der Verein hat die Höhe des Ersatzanspruches (erteilte Zuwendungsbestätigung) in seinen Unterlagen festzuhalten. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, was der Spender für den Verein aufgewendet hat, z.B. Reisekostenabrechnung, Kilometeraufstellung). Die Kilometeraufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Datum jeder Fahrt
- Ziel der Fahrt (Ort, Straße, Hausnummer)
- Reisezweck (Grund der Fahrt)
- Name der Gesprächspartner
- Umwege sind aufzuzeichnen

Die Reisekostenabrechnungen sind noch durch die Abwesenheitsstunden zu ergänzen.

Bei den Kilometergeldabrechnungen und Reisekosten = Mehraufwand für Verpflegung, dürfen jedoch nur die steuerlichen Höchstbeträge angesetzt werden.

Diese betragen derzeit:

Pro gefahrenen Kilometer		0,30 EUR
Abwesenheit	min. 8 - 14 Std.	6 EUR
Abwesenheit	min. 14 - 24 Std.	12 EUR
Abwesenheit	über 24 Std.	24 EUR

Diese Zuwendungsbestätigungen für Ersatz von Aufwendungen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke ausgestellt werden – ideeller Bereich, Zweckbetrieb.

Wichtig

Der Spender sollte ausdrücklich schriftlich erklären, dass es sich um den Verzicht von Ersatz der Aufwendungen handelt und unter der Auflage den Betrag für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Achtung: Spendenhaftung

Grundsätzlich kann der Spender bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf die Spendenbescheinigung vertrauen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Spende mit unlauteren Mitteln oder falschen Angaben erwirkt oder dem Spender die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war oder bekannt sein musste (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Zum Ausgleich der steuerlichen Abzugsfähigkeit aufgrund des Vertrauensschutzes auch für unrichtige Spendenbescheinigungen gelten folgende Haftungsvorschriften für den Aussteller von Spendenbescheinigungen (Aussteller haftet für die entgangene Steuer): 30 % des zugewendeten Betrages

Die Haftung trifft regelmäßig denjenigen, der die Spendenbescheinigung unterschrieben hat. Die Spendenhaftung tritt auch dann ein, wenn Mittel gemeinnützlichkeitschädlich verwendet werden.

Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene Unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind (AEAO zu § 64 Nr.7).

Die Einnahmen des Sponsorings können bei der gemeinnützigen Körperschaft sein:

- steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich:
(Spenden, kein Sponsoring im eigentlichen Sinn)
es erfolgt keine Gegenleistung der gemeinn. Körperschaft – nur redaktioneller Hinweis auf die Spende

Folge: keine Umsatzsteuer,
die gemeinn. Körperschaft darf keine Rechnung über den zugewendeten Betrag ausstellen.

- steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung:
Duldungsleistung
a) die gemeinn. Körperschaft gestattet dem Sponsor ihren Namen zur Werbe- bzw. zur Imagepflege ohne besondere Hervorhebung zu verwenden. Der Sponsor weist auf die Leistungen (Sponsoring) an die gemeinn. Körperschaft hin. Die Körperschaft ist selbst an der Werbemaßnahme nicht aktiv beteiligt.

b) Die gemeinn. Körperschaft die das Sponsoring erhalten hat, weist ohne besondere Hervorhebung auf den Sponsor hin. Dieser Hinweis erfolgt durch die Verwendung eines Logos, Emblems oder Namen des Sponsors (das Logo des Sponsors auf der Homepage der gemeinn. Körperschaft = Vermögensverwaltung, aber Verlinkung auf die Homepage des Sponsors = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

Folge: Umsatzsteuer 7 % (derzeit noch nicht bundeseinheitlich geklärt)

- steuerpflichtige Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:
liegt vor, wenn die gemeinn. Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt (AEAO zu § 64 Abs. 1 Nr. 10, d.h. die gesponserte gemeinn. Körperschaft erbringt als Gegenleistung Werbeleistungen z.B. auf einer Veranstaltung der gemeinn. Körperschaft werden Werbeplakate des Sponsors aufgestellt).

Folge: Umsatzsteuer 19 %

Aufwandsentschädigung

Übungsleiterpauschale

Aufwandsentschädigungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten können nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei ausbezahlt werden.

Voraussetzung

Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Körperschaft (z.B. Feuerwehr) ausgeübt werden (fehlt es an einem solchen Auftraggeber/Arbeitgeber, so kann der Steuerfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden).

Es muss sich um eine qualifizierte Tätigkeit als Ausbilder, Übungsleiter o.ä. handeln. Nicht anzuwenden ist die sog. „Übungsleiterpauschale“ für Vergütungen z.B. für

- Schatzmeister,
- für allgemeine Verwaltungsarbeit.

Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden:

D.h. diese Tätigkeit wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs in Anspruch genommen.

Werden Ausbildungsvergütungen für mehrere Jahre in einem Kalenderjahr bezogen, ist der Freibetrag nur einmal in diesem Jahr zu gewähren. Es handelt sich um einen persönlichen Jahresfreibetrag der für sämtliche Ausbilder bzw. Übungsleitervergütungen nur einmal zu gewähren ist.

Hinweis

Es ist unbedingt erforderlich jedem Ausbilder eine sog. „Erklärung zur Übungsleiterpauschale“ (Siehe Seite 47) auszuhändigen und diese von diesem unterschreiben zu lassen. Es wird empfohlen erst die Auszahlung an den jeweiligen Ausbilder vorzunehmen, wenn dieser die Erklärung unterschrieben zurückgegeben hat.

Dieser Freibetrag in Höhe von 3.000 EUR ist ein Jahresbetrag. Werden vom Ausbilder mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeführt, so steht diesem dieser Freibetrag für seine gesamten Tätigkeiten nur einmal in Höhe von 3.000 EUR zu. Sollte der Freibetrag bereits ausgeschöpft sein, so ist die Ausbildungsvergütung wie folgt zu versteuern.

- Der Ausbilder händigt dem Verein eine Lohnsteuerkarte aus (meistens zweite Lohnsteuerkarte)
- Verein versteuert als Arbeitgeber die Ausbildungsvergütung pauschal

Er erfolgt auch keine Aufteilung des Freibetrags, wenn die begünstigte Tätigkeit auch nur wenige Monate ausgeübt wird z.B. Juli – September. Bei einer späteren Betriebsprüfung durch das Finanzamt haftet der Verein als Arbeitgeber für die zu entrichtende Lohnsteuer!!

Hinweis

Es sind von jedem Ausbilder und allen anderen Empfängern von Vergütungen entsprechende Aufzeichnungen (Lohnkonten) zu führen.

Ehrenamtszuschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde in § 3 Nr. 26a EStG die sogenannte Ehrenamtszuschale eingeführt, die für andere Tätigkeiten als die in § 3 Nr. 26 EStG genannten qualifizierten Tätigkeiten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 840 EUR im Jahr vorsieht.

Bei der Anwendung dieser Ehrenamtszuschale ist jedoch Vorsicht geboten, da bei Nichtbeachtung formaler Voraussetzungen die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet sein kann:

Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (zum Beispiel Bürokräft, Reinigungspersonal) – keine Vergütungen an Vorstandsmitglieder – sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (z.B. Mitgliederversammlung) beschlossen wurden.

Bei Vorstandsmitgliedern sind Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Die Satzungsbestimmung ist notwendig, um die Vergütungen transparent zu machen, da Ehrenamt in der Regel als unentgeltliche Tätigkeit verstanden wird und um Verstöße gegen die Pflicht zu vermeiden, die Vereinsmittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus nicht unangemessen hoch sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

Die Finanzverwaltung schreibt keine bestimmte Formulierung in der Satzung vor. Vielmehr kann der Verein die Regelung einer Tätigkeitsvergütung angepasst nach ihren Gegebenheiten selbst formulieren (werden zum Beispiel nur gewisse Vorstandsmitglieder bezahlt; soll die Mitgliederversammlung über die Höhe entscheiden oder soll die Höhe bereits in der Satzung festgelegt werden und so weiter).

Mögliche Formulierungsvorschläge wären zum Beispiel

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

oder

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu ... Euro im Jahr erhalten.“

Eine bei jedem Verein den einzelnen Gegebenheiten angepasste Formulierung kann jedoch selbstverständlich mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Überblick über die steuerliche Behandlung der an Feuerwehrdienstleistende gezahlten Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz ab 2007.

Quelle: Landesamt für Steuern Bayern, 14.12.2007, S 2337 - 13 St 32/St 33

Rechtsgrundlagen

Die ehrenamtlich tätigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertreter erhalten von der Gemeinde nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Anzahl der Einsatzfahrzeuge richtet. Die Einteilung in die einzelnen Fahrzeugklassen und die Festsetzung der jeweils gültigen Sätze wird durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern geregelt (Vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AllM-BI 2003 S. 897).

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten für ihre Tätigkeit vom Landkreis nach Art. 20 BayFwG in Verbindung mit § 13 AVBayFwG eine Entschädigung, deren Höhe durch die jeweils gültigen Rahmensätze entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgegeben ist (vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AllM-BI 2003 S. 897).

Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Anteils der Aufwandsentschädigung

Für die pauschalen Entschädigungen kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) und nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) in Betracht, soweit die Feuerwehrtätigkeit eine begünstigte Nebentätigkeit (wie Ausbildungstätigkeit und Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) darstellt und der Freibetrag nicht bereits für begünstigte Nebentätigkeiten in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft wird.

Für die Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann in der Regel von dem auf Seite 45 angeführten typisierenden Aufteilungsmaßstab ausgegangen werden. Die Gemeinde/die Stadt bzw. der Landkreis kann den so genannten Übungsleiterfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Für die Erklärung kann das Muster von Seite 47 verwendet werden. Die für die einzelnen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Beträge sind in der Übersicht auf Seite 45 angeführt. Die Steuervergünstigungen können in der für den Feuerwehrdienstleistenden günstigsten Reihenfolge angesetzt werden. Bei der Berechnung der weiteren Steuerbefreiung ist jeweils auf den Restbetrag nach dem Abzug der zuvor angesetzten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge übersteigende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Beispiel

Ein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 340 EUR. Der Feuerwehrkommandant hat keine weiteren begünstigten Nebentätigkeiten. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	340 EUR
Hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG 60 % (höchstens 175 EUR monatlich)	./ 175 EUR
Verbleiben:	165 EUR
Vom verbleibenden Restbetrag von 165 EUR steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG (höchstens 175 EUR monatlich):	./ 165 EUR
Verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	0 EUR

Die Entschädigung in Höhe von 340 EUR ist im Beispielfall in voller Höhe steuerfrei.

Beispiel

Ein Kreisbrandinspektor erhält auf Grundlage des Art. 20 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 450 EUR. Da der Kreisbrandinspektor noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den so genannten Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kreisbrandinspektor im Beispielfall nur mit einem Jahresrestbetrag von 924 EUR (= 77 EUR monatlich) zu berücksichtigen ist. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	450 EUR
Hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (ein Drittel, mindestens 175 EUR)	./ 175 EUR
Verbleiben:	275 EUR
Vom verbleibenden Betrag von 275 EUR steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
= 60 % von 275 EUR; höchstens 77 EUR monatlich	77 EUR
Verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	198 EUR
Die Entschädigung in Höhe von 450 EUR ist im Beispielfall in Höhe von 198 EUR steuerpflichtig.	

Der nach Abzug der steuerfreien Beträge verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Die Gemeinden/die Landkreise sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Brandwachen und Sicherheitswachen

Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFwG eine Entschädigung, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist. Der maßgebende Stundensatz ergibt sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AIIMBI 2003 S. 897). Die Entschädigung gilt den Zeitaufwand ab und ist deshalb keine Aufwandsentschädigung, für die die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG möglich ist.

Die Entschädigung kann nunmehr jedoch im Rahmen des durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl 2007 I S. 2332 rückwirkend zum 01.01.2007 eingeführten allgemeinen Steuerfreibetrags von insgesamt 840 EUR im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleiben. Der Freibetrag darf beim Lohnsteuerabzug nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft. Für die Erklärung kann das anliegende Muster verwendet werden. Der den Freibetrag übersteigende Teilbetrag der Entschädigung gehört zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Verdienstaufschlag

Die Erstattung des Verdienstaufschlags beruflich selbstständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu der steuerpflichtigen Einkunftsart, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen. Die Erstattung des Verdienstaufschlags ist vom Betroffenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß Art. 9 BayFwG den Lohn an den Arbeitnehmer weiterzuzahlen, so dass sich insoweit für die Gemeinden keine steuerlichen Verpflichtungen ergeben.

Durchführung des Lohnsteuerabzugs

Lohnsteuerkarte

Der Gemeinde bzw. dem Landkreis liegt zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vom Feuerwehrdienstleistenden eine Lohnsteuerkarte vor. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs richtet sich nach der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse (ggf. Steuerklasse VI).

Pauschalversteuerung

Alternativ kann die Gemeinde bzw. der Landkreis bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV - nach Abzug der steuerfreien Beträge beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 EUR monatlich - unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine Pauschalversteuerung nach Maßgabe des § 40a EStG durchführen.

Der Pauschsteuersatz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 12 % zu entrichten hat. Die einheitliche Pauschsteuer von 2 % schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein und ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Der Pauschsteuersatz beträgt 20 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Beitrag zu entrichten hat. Zur pauschalen Lohnsteuer von 20 % kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die pauschale Kirchensteuer hinzu; sie ist an das Finanzamt abzuführen.

Kurzübersicht

1. Von den pauschalen Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 bis 3 AVBayFwG sowie Art. 20 BayFwG i.V.m. § 13 AVBayFwG bleiben folgende Anteile steuerfrei:

- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG

Personenkreis	steuerfreier Teil
Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter	175 EUR monatlich
	(R 3. 12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche	175 EUR monatlich
Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten	(R 3. 12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
(vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	
Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und	ein Drittel,
Kreisbrandmeister	mindestens 175 EUR monatlich
	(R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR)

- nach § 3 Nr. 26 EStG

Der für Ausbildungstätigkeiten steuerfreie Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Ausbildungsstunden zur gesamten Tätigkeit. In der Regel kann von folgendem typisierenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kommandant	60 %
Stv. Kommandant	65 %
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %

2. Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG (= Brandwachen und Sicherheitswachen) sind bei Abgabe der entsprechenden Erklärung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zu einem Betrag von 840 EUR steuerfrei.
3. Die Ersatzleistungen für Verdienstaufschlag beruflich selbstständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehören zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen.

Muster

Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr _____

In meiner Eigenschaft als _____ erhalte ich eine Aufwandsentschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Betrags erkläre ich:

1. Zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags:

- Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit keine weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird.

Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem Gesamtjahreshöchstbetrag von 3.000 EUR nur ein Restbetrag von _____ EUR angesetzt werden.

2. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion begünstigter Anteil

- Kreisbrandrat 40 %
- Kreisbrandinspektor 60 %
- Kreisbrandmeister 70 %
- Kommandant 60 %
- Stv. Kommandant 65 %
- Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) 50 %

- Ich beantrage, bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit den Anteil der begünstigten Tätigkeit mit dem vorstehend aufgeführten typisierenden Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen.
- Ich führe einen detaillierten Einzelnachweis darüber, wie viele Stunden meine gesamte Feuerwehrtätigkeit umfasst und an wie vielen Stunden ich begünstigte Feuerwehrtätigkeit (= Ausbildungstätigkeit sowie Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) ausübe. Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

Gesamtstunden: _____

davon begünstigte Stunden: _____

3. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Für die pauschalen Entschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der bayerischen Feuerwehren kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge in Betracht. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist auf den Restbetrag nach dem Abzug der ersten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge überschreitende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Zu § 3 Nr. 26 EStG

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Voraussetzung ist, dass die genannte nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung (z.B. Sport- oder Musikverein, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Volkshochschule) ausgeübt wird und die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von insgesamt 840EUR im Kalenderjahr steuerfrei.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den sog. Übungsleiterfreibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle den Anteil seiner begünstigten Feuerwehrtätigkeit mitzuteilen und dabei anzugeben, inwieweit der sog. Übungsleiterfreibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kreisbrandrat	40 %
Kreisbrandinspektor	60 %
Kreisbrandmeister	70 %
Kommandant	60 %
Stv. Kommandant	65 %
Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50 %

Beispiel

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG monatlich eine Entschädigung von 240 EUR. Da der Kommandant noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den sog. Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kommandant nur mit einem Jahresrestbetrag von 600 EUR (= 50 EUR monatlich) berücksichtigt werden kann. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	240 EUR
Davon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	
60 % von 240 EUR (höchstens 50 EUR monatlich)	./ 50 EUR
Verbleiben:	190 EUR
Vom verbleibenden Restbetrag von 190 EUR steuerfrei nach	
§ 3 Nr. 12 EStG (höchstens 175 EUR monatlich)	175 EUR
Verbleibt steuerpflichtiger Anteil	15 EUR

Der von der Entschädigung in Höhe von 240 EUR insgesamt steuerfrei bleibende Betrag beläuft sich im Beispielfall auf 225 EUR; der steuerpflichtige Anteil auf 15 EUR.

Muster

An die/das Gemeinde/Stadt/Landratsamt	Angaben zur Person

Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr 200_

In meiner Eigenschaft als Brand- oder Sicherheitswacht erhalte ich eine Entschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigten Betrags[1] erkläre ich:

1. Zur Anwendung des Freibetrags:

Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit keine weitere nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem Gesamtjahreshöchstbetrag von 840 EUR nur ein Restbetrag von _____ EUR angesetzt werden.

2. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags[2]:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl 2007I S. 2332 ist mit § 3 Nr. 26a EStG rückwirkend ab 01.01.2007 ein Freibetrag eingeführt worden, der nunmehr von 500 EUR auf 840 EUR pro Jahr angehoben wurde.

Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 EUR im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFWG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen waren bisher in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 840 EUR im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zunehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.

Muster/Vordrucke/Formulare Vereinsrecht

Wir haben mehrere Muster, Vordrucke und Formulare für Sie auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt.

Merkblatt: Eingetragene Vereine

>> [Download](#)

Merkblatt: Neue Vereine

>> [Download](#)

Allgemeine Muster

>> [Download](#)

Muster/Vordrucke/Formulare Vereinsrecht

Die zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuellen Zuwendungsbestätigungen sind nachfolgend wiedergegeben.

Für stets aktuelle Informationen empfiehlt sich jeweils das Online-Angebot der bayerischen Finanzverwaltung mit den nachstehend angeführten Fundstellen:

Muster für Geldzuwendungen

Download: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/Geldzuwendung_stuerbeguenstigte_Einrichtung.pdf

Muster für Sachzuwendungen

Download: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/Sachzuwendung_stuerbeguenstigte_Einrichtung.pdf

Broschüre Steuertipps für Vereine mit Mustersatzung und Merkblättern

Download: [https://www.bfv.de/cms/docs/Steuertipps_fuer_Vereine\(1\).pdf](https://www.bfv.de/cms/docs/Steuertipps_fuer_Vereine(1).pdf)

Gesetzestexte/Rechtsvorschriften

Die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 Ausländischer Verein

Einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluss des Bundesrates verliehen werden.

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(3) (weggefallen)

(4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluss des Bundesrates.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

(1) Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. Über den Eintritt und Austritt der Mitglieder
2. Darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
3. Über die Bildung des Vorstands
4. Über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Die Satzung in Urschrift und Abschrift
 2. Eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands
- (3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66 Bekanntmachung

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

(2) (weggefallen)

§ 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75 bis § 78 Insolvenzverfahren

(vom Abdruck wurde abgesehen)

